

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe)
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
der Gemeinde Buch a. Erlbach**

vom 14.05.2010 – in Kraft 1 Woche nach Bekanntmachung (20.05.2010)
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.05.2013 – in Kraft am 01.09.2013
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22.11.2016 – in Kraft am 01.12.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buch a. Erlbach folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen nach Abschluss des Betreuungsvertrages erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Essensgebühr nach § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen täglich fortlaufend wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 9.00 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet werden.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| - für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden | 114,00 € |
| - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 129,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden | 144,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden | 159,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden | 174,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden | 189,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden | 204,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden | 219,00 € |
- (2) Für Spielgeld wird eine monatliche Gebühr von 4,00 €,
für das Getränke- und Brotzeitgeld wird eine monatliche Gebühr
bei einer 4-Tage-Woche von 8,50 €,
für das Getränke- und Brotzeitgeld wird eine monatliche Gebühr
bei einer 5-Tage-Woche von 10,00 €
erhoben.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird auf nach Ablauf des Monats vom angegebenen Konto abgebucht. Das Abmelden vom Mittagessen wird entsprechend den Bedingungen des Lieferanten geregelt.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um ein Drittel ermäßigt.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buch a. Erlbach, 14.5.2010

.....
Göbl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.5.2010 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.5.2010 angeheftet und am 15.6.2010 wieder abgenommen.

Buch .a Erlbach, 15.6.2010

Schmid